

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

G e s e t z

vom
mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbediensteten-
gesetz 1976 geändert wird.

Artikel I

Das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl.2420-0,
wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs.1 haben die lit.a und die Überschrift "b) ab 1. Jänner 1977:" zu entfallen.
2. Im § 12 Abs.1 haben die lit.a und die Überschrift "b) ab 1. Jänner 1977" zu entfallen.
3. § 12 Abs.4 hat zu lauten:
"(4) Für eine Wochentagsarbeitsstunde gebührt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt (§ 32 Abs.2 GBDO), der 173. Teil des Monatsentgeltes, wenn jedoch die wöchentliche Arbeitszeit mit weniger als 40 Stunden festgesetzt ist (§ 32 Abs.2 GBDO), der anteilmäßig entsprechend geringere Teil des Monatsentgeltes."
4. Im § 13 hat es an Stelle der Worte "die Bestimmungen der §§ 17 und 18 der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 in ihrer jeweils geltenden Fassung" zu lauten: "die Bestimmungen des § 17 der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976, LGBl.2440".
5. § 15 Abs.1 bis 4 haben zu lauten:
"(1) Gebührt dem vollbeschäftigten Vertragsbediensteten ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für ein Kind, so erhält er eine jährliche Studienbeihilfe von S 1.441,--, wenn dieses Kind eine andere als die Pflichtschule besucht und das Monatsentgelt einschließlich einer Personalzulage des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten dem im § 50 Abs.1 der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 für die Bemessung der Studienbeihilfe angegebenen Gehalt nicht übersteigt oder sich der Vertragsbedienstete in der Besoldungsgruppe II oder den Entlohnungsgruppen e, d oder c der Besoldungsgruppe I befindet.

(2) Gebührt dem vollbeschäftigten Vertragsbediensteten ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für zwei Kinder, so erhält er eine jährliche Studienbeihilfe von S 1.441,-- für jedes dieser Kinder, das eine andere als die Pflichtschule besucht.

(3) Gebührt dem vollbeschäftigten Vertragsbediensteten ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für mindestens drei Kinder, so erhält er eine jährliche Studienbeihilfe von S 3.916,-- für jedes dieser Kinder, das eine andere als die Pflichtschule besucht.

(4) Für ein Kind, das wegen eines körperlichen Gebrechens im Internat einer Sonderschule untergebracht ist, erhält der vollbeschäftigte Vertragsbedienstete, dem ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für dieses Kind gebührt, eine jährliche Studienbeihilfe von S 2.068,--."

6. Im § 20 Abs.2 haben die lit.a und die Überschrift "b) ab 1. Jänner 1977" zu entfallen.
7. Im § 26 Abs.8 hat die Zitierung der Fundstelle des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes zu lauten: "LGBL.2039".
8. § 31 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 89, 90, 91 und 92 Abs.1 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 mit Ausnahme jener Bestimmungen, bei denen eine bestimmte Dienstklasse für das Ausmaß des Erholungsurlaubes maßgebend ist, sinngemäß. Teilbeschäftigten Vertragsbediensteten gebührt der ihrer Arbeitszeit entsprechende Teil des Urlaubes, wobei Bruchteile von Stunden auf volle Stunden aufzurechnen sind; § 89 Abs.3 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 findet für Teilbeschäftigte keine, ^{jedoch} § 89 Abs.2 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 ^{Anwendung,} mit der Maßgabe, daß das Ausmaß des Urlaubsteiles dem Ausmaß der Teilbeschäftigung entspricht."
9. Im § 35 Abs.1 hat der Punkt am Ende des Absatzes zu entfallen und ist folgendes anzufügen: "mit Ablauf der Kündigungsfrist."
10. Im § 37 Abs.2 hat der Einleitungssatz zu lauten: "Ein Grund, der den Dienstgeber nach Ablauf der im Abs.1 genannten Frist zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor:"
11. § 42 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Der Bürgermeister kann einen Vertragsbediensteten auf Probe oder auf bestimmte Zeit (§ 3), letzteres jedoch nur bis zur Dauer

von höchstens 6 Monaten, aufnehmen. Er kann die Kündigung (§ 37) und die Entlassung (§ 39) eines Vertragsbediensteten aussprechen, wenn dies im Gemeindeinteresse gelegen ist und die Genehmigung des nach § 1 Abs.4 zuständigen Organes der Gemeinde nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Diese Genehmigung ist jedoch ehestmöglich einzuholen."

12. Der Abschnitt IV erhält die Bezeichnung Abschnitt V, die §§ 47, 48, 49, 50 und 51 erhalten die Bezeichnung 48, 49, 50, 51 und 52; als neuer Abschnitt IV wird eingefügt:

"Abschnitt IV

Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete, die in einer Gemeinde als Lehrling ausgebildet wurden

§ 47

(1) Die vor Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Lehrverhältnis zu einer Gemeinde nach dem Berufsausbildungsgesetz zurückgelegte Zeit ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, in den Fällen der §§ 24, 26, 31 und 33 zu berücksichtigen.

(2) Die nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Lehrverhältnis zu einer Gemeinde nach dem Berufsausbildungsgesetz zurückgelegte Zeit gilt als eine in einem Dienstverhältnis zu einer Gemeinde zurückgelegte Dienstzeit.

(3) Die Ablegung der Lehrabschlußprüfung nach dem Berufsausbildungsgesetz gilt als Erfüllung der Aufnahmebedingung für den Dienstzweig Nr. 85 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

13. Im § 50 (nunmehr auf Grund der Z.12: § 51) ist das Zitat "§ 48" durch das Zitat "49" zu ersetzen.

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Am 1. Juni 1977: Artikel I Z.4;
2. am 1. Juli 1977: Artikel I Z.5, 12 und 13;
3. mit^{dem}der Kundmachung folgenden Monatsersten: alle übrigen Bestimmungen.